

**Beschlussvorlage**

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

**Betreff**

**Eingabe zur Verbesserung der Baustellenabsicherung (Az.: 02-1600-23/08)**

**Beschlussorgan**

Ausschuss für Anregungen und Beschwerden

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis							
	Gremium	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Ausschuss für Anregungen und Beschwerden	25.08.2008 TOP 3.1	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	
Ausschuss für Anregungen und Beschwerden	22.09.2008 TOP 3.2	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	

**Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative**

Der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden dankt den Antragstellern für die Anregung und begrüßt die Vorschläge der Verwaltung. Die Verwaltung wird gebeten, die städtischen Gesellschaften, die entsprechende Baumaßnahmen vergeben, zu bitten, ebenso zu verfahren.

**Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen**

Die Antragsteller regen an, den Unternehmen, die für die Stadt Köln tätig sind, aufzuerlegen, die Fußplatten der Schilder zur Absicherung von Baustellen mit gut sichtbaren Farben zu versehen.

Eine Kopie der Eingabe ist als Anlage beigefügt.

**Begründung:**

Tatsächlich stellen die dunklen Fußplatten für sehbehinderte Menschen eine Gefährdung dar, da sie vor allem in der Dunkelheit schlecht erkennbar sind.

Die „Technischen Lieferbedingungen für Aufstellvorrichtungen für Schilder und Verkehrseinrichtungen an Arbeitsstellen (TL-Aufstellvorrichtungen 97)“ enthalten Anforderungen an Abmessung, Material, Konstruktion, Standsicherheit und Umweltverträglichkeit sowie Prüfverfahren für Produkte, die zur Aufstellung von Verkehrsschildern und Verkehrseinrichtungen an Arbeitsstellen eingesetzt werden dürfen. Hierunter fallen auch die angesprochenen „Klemmfüße“, die in der „TL-Aufstellvorrichtung 97“ als Fußplatten bezeichnet werden.

In den oben genannten Lieferbedingungen ist die Einfärbung von Fußplatten allerdings nicht vorgesehen. Aus diesem Grund kann die farbige Gestaltung der Fußplatten und deren ausschließliche Verwendung wegen fehlender Rechtsgrundlage nicht gefordert werden.

Unabhängig davon wird die Verwaltung mit den betroffenen Firmen Gespräche führen, inwieweit unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Gesichtspunkte der Einsatz von eingefärbten Fußplatten bei Baumaßnahmen im öffentlichen Straßenland forciert werden kann. Weiterhin befindet sich eine entsprechende Broschüre in Vorbereitung, in der neben der allgemeinen Verbesserung der Situation für Behinderte im Bereich von Baustellen für den Einsatz von eingefärbten Fußplatten geworben wird.

**Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr. 1**